

STATUTEN
der
Österreichischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen '*Österreichische Gesellschaft für klinische Neurophysiologie*', früher "*Österreichische EEG Gesellschaft*", im weiteren kurz als *Gesellschaft* bezeichnet.
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

§ 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Vereinigung der am Fragenkreis der Elektroenzephalographie und klinischen Neurophysiologie (Forschungsgebiet und Anwendungsgebiet neuro-bioelektrischer Erscheinungen) arbeitenden und interessierten Personen. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Aufgabengebiete der Gesellschaft umfassen:

- 2.1. Zusammenschluss aller Personen, die auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung und auf dem Gebiet der Forschung neurophysiologisch tätig sind.
- 2.2. Gedankenaustausch in Bezug auf Anwendung, Fortschritt und Forschung auf dem Gebiet der klinischen Neurophysiologie innerhalb Österreichs und mit dem Ausland.
- 2.3. Wahrung und Sicherung wissenschaftlich einwandfreier Arbeit innerhalb der einzelnen bestehenden und künftig einzurichtenden Abteilungen und Stationen für klinische Neurophysiologie sowie die Beratung derjenigen Institutionen, die an der klinischen Neurophysiologie interessiert sind.
 - 2.3.1. Ausarbeitung von Richtlinien für notwendige und zweckmäßige apparative und materielle Versorgung der klinisch-neurophysiologischen Stationen und Abteilungen.
 - 2.3.2. Ausarbeitung von personell-fachlichen Richtlinien (Ausbildungsbestimmungen und Ausübungsbestimmungen).
 - 2.3.3. Fachliche Beratung der am Fragenkreis der klinischen Neurophysiologie interessierten Institutionen: Sowohl Beratung derjenigen Institutionen, an denen klinische neurophysiologische Stationen und Abteilungen eingerichtet sind, bzw. an denen die Einrichtung solcher geplant ist, durch zweckdienliche und wirtschaftliche Vorschläge in materieller und personeller Hinsicht, als auch Beratung derjenigen Stellen, die an den Ergebnissen der klinischen Neurophysiologie hinsichtlich einer Begutachtung interessiert sind.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft

- 3.1. Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen mit Vorträgen und Diskussionen.
- 3.2. Schaffung von Arbeitskreisen, die sich aus den Fragen des § 2 ergeben.
- 3.3. Interessenvertretung bei der Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen, die an den Ergebnissen der klinisch-neurophysiologischen Untersuchungen interessiert sind.
- 3.4. Finanzielle Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Beiträge zu Fortbildungsveranstaltungen eingebracht.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4.1. Ordentliche Mitglieder

4.1.1. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie,
- Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie,
- Fachärzte für Neurologie,
- Fachärzte für Psychiatrie,
- Fachärzte für Pädiatrie,

die in neurophysiologischen Untersuchungsmethoden ausgebildet sind und eine Prüfung (siehe § 4.1.10. Prüfung) abgelegt haben. Die Ausbildung kann in den Bereichen erfolgen:

- Klinische Elektroenzephalographie;
- Klinische Elektromyographie und Elektroneurographie;
- Evozierte Potentiale und Magnetstimulation;
- Neurophysiologische Spezialuntersuchungen.

4.1.2. Die Ausbildung in klinischer Elektroenzephalographie und klinischer Elektromyographie und Elektroneurographie kann innerhalb der für die Facharztausbildung vorgesehenen Zeit erfolgen. Die Ausbildung in weiteren Bereichen kann erst nach Beendigung der Facharztausbildung erfolgen, sofern die Facharztbestimmungen dem nicht widersprechen.

4.1.3. Als Ausbildungszeit werden pro Untersuchungsmethode (siehe Abschnitt 4.1.1) ein halbes Jahr ganztägig oder ein Jahr halbtägig gefordert. Die Ausbildung kann insgesamt zweimal unterbrochen werden, so dass Gelegenheit für eine Ausbildung in verschiedenen Labors gegeben ist. Für die Aufnahme als

ordentliches Mitglied ist die Ausbildung in klinischer Elektroenzephalographie oder klinischer Elektromyographie erforderlich.

4.1.4. Eine Ausbildung im Bereich der evozierten Potentiale sowie der Magnetstimulation (siehe Abschnitt 4.1.8) kann nur nach oder im Zusammenhang mit einer Ausbildung in klinischer Elektroenzephalographie oder Elektromyographie und nicht isoliert anerkannt werden.

4.1.5. Eine Ausbildung im Bereich der neurophysiologischen Spezialuntersuchungen (siehe Abschnitt 4.1.9) kann nur nach oder im Zusammenhang mit einer Ausbildung in klinischer Elektroenzephalographie und nicht isoliert anerkannt werden.

4.1.6. Richtlinien für die Ausbildung in klinischer Elektroenzephalographie

4.1.6.1. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt bei ganztägiger Tätigkeit ein halbes Jahr, bei Halbtätigkeit ein Jahr. Die Ausbildung kann insgesamt zweimal unterbrochen werden (Abschnitt 4.1.3).

4.1.6.2. Ausbildung

4.1.6.2.1. Der Auszubildende hat bei 50 EEG-Ableitungen selbsttätig die Elektroden anzulegen und die Ableitung durchzuführen.

4.1.6.2.2. Der Auszubildende muss insgesamt 500 EEG-Kurven eigenständig mit nachfolgender Kontrolle durch den Ausbilder befunden. Das befundene Kurvenmaterial muss sämtliche Aspekte des normalen und pathologischen EEG von Erwachsenen und Kindern beinhalten.

4.1.6.2.3. Die Ausbildungsaktivität muss durch das Führen eines Ausbildungsbuches zweifelsfrei dokumentiert werden.

4.1.6.2.4. Über die Anerkennung von Ausbildungen im Ausland entscheidet der Vorstand.

4.1.6.3. Ausbildungsstätte

4.1.6.3.1. Die Ausbildung in klinischer Elektroenzephalographie kann ausschließlich in von der Gesellschaft anerkannten Ausbildungsstätten erfolgen.

4.1.6.3.2. Teilaspekte der Elektroenzephalographie können mit einer zeitlichen Begrenzung von einem Monat ganztägiger oder zwei Monaten halbtägiger Tätigkeit auch in EEG-Labors pädiatrischer oder psychiatrischer Krankenhäuser erlernt werden.

4.1.6.3.3. An Abteilungen für Neurologie / Neurologie und Psychiatrie muss ein entsprechender Anteil aller Aspekte der klinischen Elektroenzephalographie erbracht werden.

4.1.6.4. Ausbilder

4.1.6.4.1. Der Leiter der Ausbildungsstelle muss Facharzt für Neurologie oder Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sein.

- 4.1.6.4.2. Für die unter Abschnitt 4.1.6.3.2 definierten Teilausbildungen können auch Fachärzte für Pädiatrie sowie Fachärzte für Psychiatrie und Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie verantwortlich sein.
- 4.1.6.4.3. Der Ausbilder muss mindestens zwei Jahre ordentliches Mitglied der Gesellschaft sein.

4.1.7. Richtlinien für die Ausbildung in der klinischen Elektromyographie und Elektroneurographie.

4.1.7.1. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt bei ganztägiger Tätigkeit ein halbes Jahr, bei Halbtags­tätigkeit ein Jahr. Die Ausbildung kann insgesamt zweimal unterbrochen werden (Abschnitt 4.1.3).

4.1.7.2. Ausbildung

- 4.1.7.2.1. Der Auszubildende hat in der Ausbildungszeit mindestens 250 Patienten unter Anleitung des Ausbilders selbständig elektromyographisch zu untersuchen.
- 4.1.7.2.2. Der Auszubildende muss alle gängigen Untersuchungstechniken selbst durchgeführt haben.
- 4.1.7.2.3. Der Auszubildende muss ein EMG-Ausbildungsbuch führen, aus dem Diagnose, Datum, Registernummer und angewandte Untersuchungstätigkeit beim jeweils untersuchten Patienten hervorgehen.
- 4.1.7.2.4. Über die Anerkennung von Ausbildungen im Ausland entscheidet der Vorstand.

4.1.7.3. Ausbildungsstätte

Die Ausbildung kann nur in von der Gesellschaft anerkannten Ausbildungsstätten (EMG-Labors) erfolgen.

4.1.7.4. Ausbilder

- 4.1.7.4.1. Der Leiter der Ausbildungsstätte muss Facharzt für Neurologie oder Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sein.
- 4.1.7.4.2. Der Ausbilder muss mindestens zwei Jahre ordentliches Mitglied der Gesellschaft sein.

4.1.8 Richtlinien für die Ausbildung in evozierten Potentialen und - zusätzlich - Magnetstimulation.

Eine Ausbildung in evozierten Potentialen sowie der Magnetstimulation (siehe Abschnitt 4.1.4) kann nur nach oder im Zusammenhang mit einer Ausbildung in klinischer Elektroenzephalographie oder Elektromyographie und nicht isoliert anerkannt werden. Die Ausbildung umfasst die Modalitäten AEP (akustisch evozierte Potentiale), SEP (somato-sensorisch evozierte Potentiale) und VEP (visuell evozierte Potentiale). Eine zusätzliche Ausbildung im Bereich der MEP (Magnetstimulation) ist möglich, wobei die hierfür nötigen Voraussetzungen im folgenden jeweils in Klammern ergänzt sind.

4.1.8.1. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt bei ganztägiger Tätigkeit ein halbes Jahr, bei Halbtags­tätigkeit ein Jahr. Die Ausbildung kann insgesamt zweimal unterbrochen werden (Abschnitt 4.1.3).

4.1.8.2. Ausbildung

4.1.8.2.1. Der Auszubildende hat je 25 Ableitungen von AEP, SEP und VEP (25 MEP) selbständig durchzuführen. Dies beinhaltet auch das Anlegen der Elektroden.

4.1.8.2.2. Der Auszubildende muss insgesamt 400 (500) EP-Ableitungen selbständig auswerten und in Relation zur klinischen Fragestellung beurteilen. 300 (bzw. 400) dieser Ableitungen sollen dem untenstehenden Katalog entsprechen.

AEP (100):

1/3 Normalbefunde

2/3 Pathologische Prozesse: Hirnstammprozesse, Kleinhirnbrückenwinkelprozesse, multiple Sklerose, sonstige Schädigungen der peripheren und zentralen Hörbahn (z.B. Intoxikationen, sekundäre Hirnstammläsionen bei intrakraniellen Raumforderungen usw.)

SEP (100):

1/3 Normalbefunde

2/3 Pathologische Prozesse: multiple Sklerose, andere spinale und zerebrale Prozesse mit Einbeziehung des somato-sensiblen Systems, Erkrankungen des peripheren Nervensystems (Plexo- und Radikulopathien, Guillain-Barré-Syndrom usw.)

VEP (100):

1/3 Normalbefunde

2/3 Pathologische Prozesse: multiple Sklerose und Optikusneuritis, sonstige Läsionen des N.opticus, des Chiasma opticum sowie retrochiasmale Läsionen

MEP (100):

1/3 Normalbefunde

2/3 Pathologische Prozesse: multiple Sklerose, spinale Prozesse, zerebrale Prozesse mit Einbeziehung motorischer Bahnen und motorischer Systemerkrankungen, Erkrankungen des peripheren Nervensystems (Cauda-equina-Läsionen, Plexopathien, Guillain-Barré-Syndrom)

4.1.8.2.3. Die Ausbildungsaktivität muss durch das Führen eines Ausbildungsbuches zweifelsfrei dokumentiert werden.

4.1.8.2.4. Über die Anerkennung von Ausbildungen im Ausland entscheidet der Vorstand.

4.1.8.3. Ausbildungsstätte

Die Ausbildung in evozierten Potentialen sowie Magnetstimulation kann ausschließlich in von der Gesellschaft anerkannten Ausbildungsstätten erfolgen.

4.1.8.4. Ausbilder

4.1.8.4.1. Der Leiter der Ausbildungsstelle muss Facharzt für Neurologie oder Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sein.

4.1.8.4.2. Der Ausbilder muss ordentliches Mitglied der Gesellschaft seit mindestens zwei Jahren sein.

4.1.9. Neurophysiologische Spezialuntersuchungen

Eine Ausbildung im Bereich der neurophysiologischen Spezialuntersuchungen kann nur im Zusammenhang mit einer Ausbildung in klinischer Elektroenzephalographie anerkannt werden (siehe Abschnitt 4.1.5.). Zu den Spezialuntersuchungen zählen Langzeit-EEG, Polygraphie, Somnopolygraphie, Mapping und Nystagmographie. Detaillierte Richtlinien werden für diese Untersuchungsmethoden nicht erlassen, da die Entwicklungen noch zu sehr im Fluss sind. Die Gesellschaft behält sich vor, detaillierte Richtlinien dann zu erlassen, wenn eine entsprechende Entwicklung eines Teilgebietes dies ratsam erscheinen lässt.

4.1.10. Prüfung

Zum Erlangen der ordentlichen Mitgliedschaft der Gesellschaft ist eine erfolgreich abgelegte Prüfung für einen oder mehrere Teilbereiche (Abschnitt 4.1.1.) obligatorisch.

4.1.10.1. Die Prüfung erfolgt kommissionell. Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder an. Die Bestellung der Prüfer erfolgt durch den Vorstand.

4.1.10.2. Pro Jahr muss mindestens ein Prüfungstermin ausgeschrieben werden.

4.1.10.3. Der Ort der Prüfung ist jeweils eigens zu bestimmen.

4.1.10.4. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

4.1.10.5. Die Beurteilung des Erfolges der Prüfung erfolgt mit "ja" oder "nein" durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

4.1.10.6. Eine Einspruchsmöglichkeit gegen das Urteil der Prüfungskommission besteht nicht.

4.1.10.7. Die Wiederholung der Prüfung ist möglich.

4.1.11. Um den Besonderheiten der Neurophysiologie in der Forschung Rechnung zu tragen, können auch Personen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die wissenschaftlich auf diesem Gebiet gearbeitet haben, was durch entsprechende Publikationen nachzuweisen ist. Die ordentliche Mitgliedschaft aus dem Bereich Wissenschaft kann nicht Grundlage für die Erlangung des EEG Diploms der Österreichischen Ärztekammer sein.

4.2. Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich in Ausbildung auf dem Gebiet der Elektroenzephalographie bzw. klinischen Neurophysiologie befinden oder besondere Interessen für dieses Spezialgebiet geltend machen, die sich aus der zentralen Stellung der klinischen Neurophysiologie ergeben.

4.3. Unterstützende Mitglieder

Als Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen aufgenommen werden, die die Bestrebungen der Gesellschaft unterstützen wollen. Sie haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht, haben aber das Recht der Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Veranstaltungen.

4.4. Ehrenmitglieder

Personen, die sich Verdienste um die Gesellschaft erworben haben oder die auf außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet der Elektroenzephalographie bzw. klinischen Neurophysiologie verweisen können, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Liegen außerordentliche Verdienste für den Aufbau der Österreichischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie vor, so besteht die Möglichkeit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten.

4.4.1. Der Vorschlag für Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

4.4.2. Die Aufnahme als Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsident erfolgt in der Hauptversammlung (Abschnitt 4.5.1).

4.4.3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Leistung des Mitgliedsbetrages befreit.

4.5. Aufnahme der Mitglieder

4.5.1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über Antrag durch Abstimmung in der Hauptversammlung. Für die Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich (Abschnitt 6.8).

4.5.2. Bei Antragstellern, die eine wissenschaftliche Qualifikation nachzuweisen haben (Abschnitt 4.1.11.), ist von einem Vorstandsmitglied ein Referat zu erstellen. Für den Beschluss einer ausreichenden Qualifikation zur Erlangung

der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand erforderlich.

4.6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.6.1. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung und an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.
- 4.6.2. Stimmberechtigt für die Wahl des Vorstandes, des Beirates, der Rechnungsprüfer sowie zur Aufnahme neuer Mitglieder sind nur die ordentlichen Mitglieder (Abschnitt 6.7.)
- 4.6.3. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Erstattung der Mitgliedsbeiträge sowie zur Mitarbeit bei der Förderung der Gesellschaft verpflichtet.
- 4.6.4. Jedem Mitglied steht der Austritt aus der Gesellschaft durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand frei. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr müssen geleistet werden.
- 4.6.5. Als ausgetreten sind auch jene Mitglieder zu betrachten, welche trotz schriftlicher Mahnung durch den Kassier mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate in Rückstand geraten sind.
- 4.6.6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft wegen fortgesetzter, den Zielen der Gesellschaft widersprechender Tätigkeit erfolgt durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder. Ein entsprechender Antrag durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 7), die Rechnungsprüfer (§ 8) und das Schiedsgericht (§ 9).

§ 6 Hauptversammlung

- 6.1. Eine ordentliche Hauptversammlung hat jährlich stattzufinden.
- 6.2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 6.3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 6.4. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- 6.5. An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Unterstützende juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 6.6. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist diese Forderung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht erfüllt, ist die Hauptversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7. Bei der Wahl des Vorstandes, bei Beschlüssen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie bei Beschlüssen über Statutenänderungen sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- 6.8. Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 6.9. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 6.10. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 6.11. Aufgaben der Hauptversammlung
 - 6.11.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - 6.11.2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - 6.11.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer.
 - 6.11.4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - 6.11.5. Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern.
 - 6.11.6. Ehrungen.
 - 6.11.7. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
 - 6.11.8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.
 - 6.11.9. Beratung und Beschlussfassung von Sonstigem.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus: zwei Vorsitzenden, zwei Sekretären, zwei Kassieren und vier Beiräten.
- 7.2. Von den Vorstandsmitgliedern muss mindestens einer den Bereich klinische Elektroenzephalographie und mindestens einer den Bereich Elektromyographie und Elektroneurographie (Abschnitt 4.1.1) vertreten.
- 7.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer des 1. Vorsitzenden ist auf 2 aufeinanderfolgende Funktionsperioden beschränkt. Danach scheidet er aus dem Kreis der Vorsitzenden aus.
- 7.4. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Mit Ausscheiden des 1. Vorsitzenden rückt der 2. Vorsitzende nach. Der scheidende 1. Vorsitzende wird in den Beirat aufgenommen.
- 7.5. Der Vorstand hat das Recht, beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist.
- 7.6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten nur Ersatz für nachgewiesene Aufwendungen.
- 7.7. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.
- 7.8. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen Vorstandsmitglied.
- 7.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 7.10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes muss jedoch einstimmig erfolgen.
- 7.11. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 7.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

- 7.13. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- 7.13.1. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
 - 7.13.2. Der 1.Vorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen. Gültige Beschlussfassungen, Eingaben an Behörden, Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden vom 1.Vorsitzenden gefertigt und müssen von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.
 - 7.13.3. Die Sekretäre sind mit der Erledigung des Schriftverkehrs und der Evidenzhaltung der Mitglieder betraut.
 - 7.13.4. Die Kassiere führen die Geldgeschäfte der Gesellschaft. Sie heben Mitgliedsbeiträge ein und verwalten das Vermögen der Gesellschaft. Bei der Hauptversammlung legen sie die Abrechnung über die vergangene Funktionsperiode seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung und den Vorschlag für die kommende Funktionsperiode bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung vor. Auf Verlangen hat er jederzeit den beiden Rechnungsprüfern Einblick zu gewähren.
 - 7.13.5. Einsetzung von Arbeitskreisen (Abschnitt 3.2). Die Leitung eines Arbeitskreises obliegt einem Vorstandsmitglied oder Mitglied des Beirates.

§ 8 Rechnungsprüfer

- 8.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 8.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben bei der Hauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- 8.3. Die Hauptversammlung kann einen oder beide Rechnungsprüfer jederzeit entheben.
- 8.4. Ein Rechnungsprüfer kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 9 Schiedsgericht

- 9.1. Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- 9.2. Jeder Streitteil wählt zwei ordentliche Mitglieder zu Schiedsrichtern, die ein fünftes ordentliches Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

9.3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

- 10.1. Die Auflösung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 10.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Die letzte Hauptversammlung beschließt daher, an welche solche Körperschaft/-en das Vereinsvermögen fallen soll.

Für den Vorstand:

Dr. Eugen Trinka
(1. Sekretär)

Prof. Dr. G. Bauer
(1. Vorsitzender)